

Sec.:
HM:
OPB:
PA:
Bauhof:

Antrag auf Benutzung

Eingang am:

- Glückauf-Halle (1/3) (2/3) (3/3) Bühne Cafeteria
Bisttal-Halle (1/3) (2/3) (3/3) Bühne Cafeteria
 Gemeindehaus im Gemeindebezirk gr.Saal.. kl.Saal.
 Schulturnhalle im Gemeindebezirk: Küche (nur Werbeln möglich)
 großer Saal im Kulturhaus Hostenbach Bühne
 Schulsaal im Gemeindebezirk
 Dorfgemeinschaftshaus Friedrichweiler
Saal Küche
Schulhof Geschirrbenutzung

1. Veranstalter: _____

2. vertreten durch: _____
_____ Tel.: Nr. _____

3. Bezeichnung der Veranstaltung: _____

4. Dauer:
- a) Halle bzw. Saal am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
- b) Cafeteria am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr

Veranstaltung mit sozialem jugendpflegerischem Charakter (50 %) () ja () nein

Die hier angegebenen Zeiten sind die unbedingt einzuhaltenden Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, d.h. nach der angegebenen Endzeit dürfen sich nur noch die mit der Reinigung beauftragten Personen in dem Gebäude aufhalten.

Bei Sportveranstaltungen (Turniere etc., nicht Pflichtspiele) wird die Benutzung auf 24.00 Uhr begrenzt. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen genehmigt.

Aufbau: am: _____ von/ab _____ bis: _____ Uhr
Abbau: am: _____ von/ab _____ bis: _____ Uhr

5. Ausschank: () ja () nein () nur in Cafeteria
() mit eigenen Kräften () durch Bewirtschafter

Nutzung der Zapfanlage in der Cafeteria: () ja () nein

Nach jeder Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage muss eine chemische Reinigung durchgeführt werden. Die Kosten für die Reinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. Eintrittsgeld: () wird nicht erhoben () wird erhoben, und zwar
am: _____ = _____ € am: _____ = _____ €

7. Bestuhlung: () nicht erwünscht () erwünscht für _____ Personen
Werden Tische und Stühle aus einer anderen Einrichtung benötigt () nein, () ja, und zwar aus der _____

8. Tische: () erwünscht () nicht erwünscht

9. Auf- und Abbau von 7. + 8.: () durch Veranstalter
() durch Gemeinde = **kostenpflichtig**

10. Saaldekoration: () ist nicht vorgesehen () ist vorgesehen, und zwar in folgendem Umfang

11. Alle benutzten Räume werden nach der Veranstaltung durch die Gemeinde gereinigt und die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

◀◀◀◀◀Wichtige Hinweise !!>>>>>>

1. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten!
Die Hausordnung ist zu beachten!
2. Der Antragsteller erklärt im Besitz einer Haftpflichtversicherung zu sein, die die Gemeinde Wagassen von Ansprüchen Dritter freistellt.
3. Der Veranstalter muss für einen ausreichenden Unfalldienst sorgen
4. Ob für die Veranstaltung eine Feuersicherheitswache zu stellen ist, muss mit der Ortpolizeibehörde (Rathaus, Zimmer 2) geklärt werden.
5. **Ausschank:**
Gemäß § 3 Abs. 4 SGastG vom 13.04.2011 ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
6. Die Getränkebestellung ist Angelegenheit des Veranstalters.
7. Sofern die GEMA-Anmeldung erforderlich ist, erfolgt diese durch den Veranstalter.
8. Alle Arten von Dekorationen u. ä. Änderungen des normalen Aussehens der Halle sind genehmigungspflichtig (Bauamt).
9. **Müll:**
Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist selbst zu entsorgen.
10. Anträge
Anträge auf Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung sind spätestens einen Monat vor dem Tag der Veranstaltung zu stellen. Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle in der Gemeinde Wagassen besteht bei nicht rechtzeitiger Antragstellung kein Anspruch auf Benutzung. Wird ein Antrag auf Benutzung später als eine Woche vor der Veranstaltung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.
11. Die Satzung der Gemeinde Wagassen über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle ist mir bekannt.
12. Benutzung von Geschirr bzw. Gläsern:
Bei Glas- bzw. Porzellanbruch muss der Geldbetrag für den entstandenen Schaden sofort bei der Rückgabe der Räumlichkeiten an den Hausmeister gezahlt werden.

Ab 22.00 Uhr sind die von der Veranstaltung ausgehenden Geräusche (Musikdarbietungen etc.) derart zu begrenzen, dass die Nachbarschaft nicht in ihrer Nachtruhe gestört wird.

_____ den, _____

Unterschrift